

Deutsche Prüfungsordnung

Schwimmen / Rettungsschwimmen



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Deutsche Prüfungsordnung - Schwimmen / Rettungsschwimmen

- | | |
|--|--|
| 1. Auflage 1977 | 2. Auflage 1985 |
| 3. Auflage 1990 | 4. Auflage 1994 |
| 5. überarbeitete Auflage 1995 | 6. überarbeitete Auflage mit Änderungen 1999 |
| 7. überarbeitete Auflage 2004 mit Änderungen 2003 (siehe entspr. Seiten) | |
| 8. Auflage 1.1.2007 | |

Stand: Dezember 2004

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. - Präsidium
Im Niedernfeld 2, 31542 Bad Nenndorf

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk-/ Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Weg bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zu Schadensersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, gestattet.

Bezugsquelle:

DLRG - Materialstelle
Im Niedernfeld 2
31542 Bad Nenndorf
Tel.: 05723/955600, Fax: 05723/955699

Bestell-Nr. 11401201

Inhaltsverzeichnis

	Bezugsmöglichkeiten	2
I	Präambel	3
II	Gemeinsame Bestimmungen	3
1	Anwendung der Deutschen Prüfungsordnung	3
2	Allgemeine Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme ...	3
3	Allgemeine Regeln für Prüfungsleistungen	4
4	Regeln für Tauchübungen und -prüfungen	4
5	Regeln für Sprungübungen und -prüfungen	5
6	Beurkundungen	5
III	Bestimmungen für das Schwimmen / Rettungsschwimmen .	6
100	Allgemeine Bestimmungen	6
101	Schwimmen	6
102	Rettungsschwimmen	8
	Vorbereitende Prüfungen auf das Schwimmen	
	(Anfängerzeugnis)	11
110	Zeugnisse für Schwimmanfänger	11
111	Frühschwimmer -Seepferdchen-	11
112	Schwimmzeugnis für Erwachsene	11
	Schwimmprüfungen	11
120	Deutscher Jugendschwimmpass	11
121	Deutsches Jugendschwimmabzeichen – Bronze –	
	(Freischwimmer)	12
122	Deutsches Jugendschwimmabzeichen – Silber –	12
123	Deutsches Jugendschwimmabzeichen – Gold –	13
130	Deutscher Schwimmpass	15
131	Deutsches Schwimmabzeichen – Bronze – (Freischwimmer) .	15
132	Deutsches Schwimmabzeichen – Silber –	16
133	Deutsches Schwimmabzeichen – Gold –	17
140	Sonstige Schwimm-Qualifikationen der DLRG	19
141	Junior-Retter	19

150	Deutscher Rettungsschwimmpass der DLRG	21
151	Deutsches Rettungsschwimmabzeichen – Bronze –	22
152	Deutsches Rettungsschwimmabzeichen – Silber –	24
153	Deutsches Rettungsschwimmabzeichen – Gold –	26
160	Sonderprüfung der DLRG	29
161	Deutsches Schnorcheltauchabzeichen (DSTA)	29
180	Ausbilder/Prüfer Schwimmen/Rettungsschwimmen (Lehrschein)	32
181	Ausbilder/Prüfer	33
190	Multiplikatoren-Ausbildung	38
191	Multiplikator Schwimmen/Rettungsschwimmen	39

Bezugsmöglichkeiten

Die Prüfungsordnung kann sowohl als Gesamtausgabe als auch in ihren Einzelabschnitten bezogen werden. Folgende Artikel sind lieferbar:

<u>Artikel</u>	<u>Bestellnummer</u>
Gesamtausgabe	11401211
Ringordner für Gesamtausgabe mit Registerblättern	11401210
Abschnitt III.1 Schwimmen / Rettungsschwimmen	11401201
Abschnitt III.2 Breitensport-Ausbildung	11401202
Abschnitt III.3 Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung	11401203
Abschnitt III.4 DLRG Wasserrettungsdienst	11401204
Abschnitt III.5 Bootsführer-Ausbildung	11401205
Abschnitt III.6 Tauchausbildung	11401206
Abschnitt III.7 Sprechfunk-Ausbildung	11401207
Abschnitt III.8 Katastrophenschutz-Ausbildung	11401208
Abschnitt III.9 Rettungssport	11401209

I Präambel

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und ihre Ausführungsbestimmungen geregelt (§ 45 der Satzung der DLRG). Die Prüfungsordnung wurde zuletzt durch den Präsidialrat am 5.4.2003 geändert.

Die neu konzipierte Prüfungsordnung soll diesem Auftrag gerecht werden. Sie ist nicht nur als Regelwerk für die Prüfungen im engeren Sinne zu verstehen, sondern umfasst auch das gesamte Vorfeld der Eingangsvoraussetzungen und der Ausbildung. Ferner werden Verwaltungsfragen (z.B. die Registrierung der Prüfungen und Umschreibmodalitäten) geregelt.

II Gemeinsame Bestimmungen

1 Anwendung der Deutschen Prüfungsordnung

Diese Bestimmungen sind sinngemäß für die gesamte Ausbildung und alle Prüfungen verbindlich. Die Prüfungsbestimmungen sind für männliche und weibliche Personen gleich. Die Verantwortung für die Einhaltung der Prüfungs- und Ausführungsbestimmungen sowie der Sicherheitsmaßnahmen tragen die Ausbilder und Prüfer.

2 Allgemeine Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme

Vor der Zulassung zu einem Lehrgang kann eine ärztliche Untersuchung gefordert werden. Sie wird, auch wenn sie nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, jedem Lehrgangsteilnehmer empfohlen.

Die Lehrgangsteilnehmer (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter) bestätigen vor Beginn der Ausbildung durch ihre Unterschrift, dass sie die Bestimmungen der Deutschen Prüfungsordnung nebst Ausführungsbestimmungen anerkennen.

3 Allgemeine Regeln für Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen, für die keine bestimmte Zeit vorgeschrieben ist, müssen ohne Unterbrechung zügig erfüllt werden. Die Leistung ist erst dann als erfüllt zu werten, wenn der Prüfling – nach geforderter Leistung – das Wasser ohne fremde Hilfe verlassen hat. Wassertemperaturen unter 18°C sind für die Prüfungsabnahme nicht geeignet, es sei denn, es wird ein geeigneter Kälteschutzanzug getragen. Bei Partnerübungen in Ausbildung und Prüfung sollen die beiden Partner in etwa gleiches Gewicht und gleiche Größe haben. Ausbildung und Prüfung haben altersgerecht zu erfolgen.

4 Regeln für Tauchübungen und -prüfungen

Bei allen Tauchübungen in undurchsichtigen oder offenen Gewässern sind Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Jeder Tauchende muss dauernd unter Kontrolle stehen. Wenn Sicherheitsgründe nicht dagegen sprechen, soll das Streckentauchen mit einem Kopfsprung begonnen werden. Dies gilt nicht für Streckentauchen mit Grund-ausrüstung. Die Leistung beim Streckentauchen beginnt an der Absprung- oder Abstoßstelle. Während des Streckentauchens sollte der Tauchende möglichst nahe über dem Grund schwimmen (Tauchtiefe 1 bis 2 m); sein Körper muss sich jederzeit vollständig unter der Wasseroberfläche befinden. Die vorgeschriebene Strecke muss in gerader Richtung durchtaucht und gemessen werden. Bei undurchsichtigen Gewässern ist eine Abweichung von höchstens 2 m nach rechts oder links gestattet. Beim Tieftauchen muss der ertauchte Gegenstand über die Wasseroberfläche gehoben werden; dabei darf der Schwimmer nicht mit dem Kopf unter Wasser sein. Besteht ein Prüfungsteil aus mehreren innerhalb einer bestimmten Zeit abzuleistenden Tauchgängen, darf sich der Prüfling nicht am Beckenrand o.ä. festhalten.

5 Regeln für Sprungübungen und -prüfungen

Falls für Sprungprüfungen keine genügend hohe Absprungmöglichkeit vorhanden oder die Wassertiefe geringer als 3,50 m ist, bestimmt der Prüfer in Verbindung mit seiner Gliederung bzw. beauftragenden Institution eine Ersatzleistung (mehrere verschiedene Sprünge aus geringer Höhe) und trägt diese in das Schwimmzeugnis ein.

Diese Ausnahmegenehmigung ist nur zu erteilen, wenn entsprechend ausgerüstete Bäder nicht aufgesucht werden können. Ihre Geltungsdauer ist auf zwei Jahre zu beschränken.

6 Beurkundungen

Die Leistungen sind vom Prüfer einzeln in der vorgeschriebenen Prüfungskarte zu bestätigen. Prüfungskarten und Urkunden müssen neben der Anschrift und Unterschrift der ausstellenden Stelle die Namen und – soweit vorhanden – die Prüfberechtigungsnummern der Prüfenden tragen, die für die Durchführung verantwortlich gewesen sind.

Nach erfolgreicher Prüfung werden bundeseinheitliche Urkunden und Abzeichen gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt. Der Landesverband regelt verantwortlich die Ausstellung der Urkunden und den Verbleib der Prüfungsunterlagen, sofern nicht ausdrücklich eine Registrierung im Bundesverband erfolgt. Ersatzbescheinigungen, -urkunden und -abzeichen werden nur bei glaubwürdigem Nachweis des Erwerbs und des Verlustes gegen Erstattung der Kosten ausgegeben. Anträge sind formlos an die Stelle zu richten, welche die Urschrift ausgestellt hat.

III Bestimmungen für das Schwimmen / Rettungsschwimmen
Schwimmprüfungen / Rettungsschwimmprüfungen

Die Schwimmprüfungen dienen der Förderung einer allgemeinen Grundausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung. Die Rettungsschwimmprüfungen dienen der allgemeinen Ausbildung in der Selbst- und Fremdrettung sowie der Vorbereitung für den Wasserrettungsdienst.

Neben den allgemeinen und überall gültigen Baderegeln ist auf die besonderen örtlichen Gegebenheiten hinzuweisen (z.B. Gezeiten, Wind und Strömung). Entsprechendes gilt für die weiteren Inhalte des Unterrichts wie z.B. der Hilfen bei Bade-, Boots- und Eisunfällen.

100 Allgemeine Bestimmungen

101 Schwimmen

101.1 Organisation der Schwimmausbildung und -prüfung

Die Prüfungen für jedes einzelne Schwimmzeugnis müssen (nach Abschluss der entsprechenden Ausbildung) in einem Zeitraum von zwei Monaten abgelegt werden, gerechnet vom Tag der ersten erfüllten Bedingung an.

Allgemeine Ausführungsbestimmungen:

Schwimmprüfungen dürfen nur dort abgenommen werden, wo die Wassertiefe die Körpergröße des Prüflings überschreitet. (Durch einzelne Prüfungsbedingungen vorgeschriebene Mindestwassertiefen sind grundsätzlich bindend.) Der Sprung vom Beckenrand muss ins tiefe Wasser erfolgen. Deutliches Abspringen und vollständiges Eintauchen sind notwendig.

Für das Tieftauchen werden am besten kleine Tauchringe oder Teller aus Plastik oder Gummi verwendet. Der Schwimmer muss voll aufgetaucht sein und seinen Gegenstand über das Wasser halten bzw. an Land werfen.

Für die Mehrfach-Tauchübungen sollen 6 Teller oder Ringe auf einer Grundfläche von ca. 5 x 5 m in etwa 2 m Wassertiefe verteilt werden. In ungünstigen Freigewässern kann dreimaliges Tieftauchen

und Herausheben von Kies o.ä. verlangt werden. Der Nachweis der theoretischen Kenntnisse kann im Gespräch, durch Bild-Text-Kombinationen oder durch Lückentextbearbeitung erfolgen.

101.2 Berechtigung zur Schwimmausbildung und -prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung für alle Schwimmprüfungen (einschließlich Junior-Retter) sind:

- Ausbilder/Prüfer Schwimmen/Rettungsschwimmen (A/P S/RS, Lehrscheininhaber) im Auftrag und im Bereich ihrer Gliederung
- Inhaber des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG – Silber – (DRSA Silber) mit einem Mindestalter von 18 Jahren im Auftrag und im Bereich ihrer Gliederung
- Sportlehrer und Lehrer mit Schwimmlehrbefähigung.

Zur Ausbildung und Prüfung für die Schwimmqualifikationen (ausgenommen Juniorretter) sind darüber hinaus berechtigt:

- Lehrer, die den Schwimmunterricht an Hochschulen erteilen
- Lehrer mit der Lehrberechtigung zur Erteilung von Schwimmunterricht und Lehrer, die mit der Erteilung von Schwimmunterricht nach den entsprechenden Richtlinien der Länder beauftragt sind
- Staatlich geprüfte Schwimmlehrer
- Schwimmmeister und Schwimmmeistergehilfen, Meister und Fachangestellte für Bäderbetriebe
- Mitglieder des Deutschen Schwimm-Verbandes, des Deutschen Turnerbundes und des Verbandes Deutscher Sporttaucher, die eine entsprechende gültige Prüfberechtigung ihrer Organisation besitzen
- Fachsportleiter Schwimmen der uniformierten Verbände

101.3 Regelungen für Körperbehinderte

Körperbehinderte werden in die Schwimmausbildung einbezogen, soweit dies ihre Behinderung erlaubt. Ein ärztliches Attest muss über den Grad der Behinderung und die allgemeine Sporttauglichkeit Auskunft geben.

Behinderungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind Funktionsbeschränkungen mindestens eines Armes oder Beines (z.B. durch Amputation, Lähmung, Missbildung) wofür Sonderleistungen eingeräumt werden können.

Ausführungsbestimmungen:

Schwerstbehinderte, z.B. Querschnittgelähmte, können im Wasser starten.

101.4 Ausstellung und Registrierung der Schwimmaabzeichen

Die Deutschen Jugendschwimmaabzeichen (DJSA) der Stufen Bronze, Silber und Gold werden im Deutschen Jugendschwimmpass zusammengefasst. Entsprechendes gilt für den Deutschen Schwimmpass, der die Deutschen Schwimmaabzeichen (DSA) der Stufen Bronze, Silber und Gold beinhaltet. Es werden einheitliche Abzeichen je Stufe verwendet.

Die Nummerierung der Schwimmerkunden wird in der DLRG einheitlich nach folgendem Muster vorgenommen:

EDV-Nr. der ausstellenden DLRG-Gliederung / Art der Schwimmprüfung
(DJSA Bronze = 121, Silber = 122, Gold = 123, DSA Bronze = 131, Silber = 132, Gold = 133, Junior-Retter = 141) / lfd. Nr. der Urkunde / Kalenderjahr

Beispiel für den DLRG-Bezirk Aachen: 0901000 / 121 / 01 / 01

Die Registrierung erfolgt nach Kalenderjahren.

102 Rettungsschwimmen

102.1 Organisation der Rettungsschwimmbildung und -prüfung

Die praktischen Fertigkeiten sind während des vorbereitenden Lehrgangs gründlich zu üben, damit sie bei der Prüfungsabnahme einwandfrei beherrscht werden. Die notwendige Theorie ist auf der Grundlage der DLRG-Lehrmaterialien (jeweils neueste Auflage) in verständlicher Form zu unterrichten.

Der Ausbildung und Prüfung an Hilfsmitteln zur Wiederbelebung sind die in den offiziellen Lehrunterlagen (neueste Auflage) beschriebenen Geräte zugrunde zu legen.

Bei den Prüfungen „Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen“, „Rettungsgeräte“ sowie „Aufgaben und Organisation der DLRG“ ist das zu verlangen, was das DLRG-Lehrmaterial aussagt. Wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, sind Erweiterungen dieser Stoffgebiete in Theorie und Praxis zu behandeln (z.B. Gezeiten, Brandung, Strömung). Falls sich bestimmte Prüfungsteile nicht in der heimischen Gliederung abnehmen lassen, können diese auch an einem geeigneten Ort in einer Nachbargliederung abgenommen werden.

Ein Lehrgang für eine Rettungsschwimmprüfung umfasst mindestens 12 Stunden Ausbildung in Theorie und Praxis; die anschließende Prüfung muss innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.

Die Prüfungen zu den Deutschen Rettungsschwimmbzeichen (DRSA) der DLRG – Silber und Gold – müssen in der Reihenfolge Silber, Gold abgelegt werden. Die Prüfung für das DRSA der DLRG Silber muss abgeschlossen sein, bevor der Bewerber an einem Lehrgang für das DRSA der DLRG – Gold – teilnehmen darf.

102.2 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

DLRG-Lehrgänge zur Vorbereitung auf DLRG-Prüfungen dürfen nur von Ausbildern geleitet werden, die von der zuständigen DLRG-Gliederung dazu beauftragt und Mitglied der DLRG sind (Ausnahmen siehe Kapitel 181).

Die Abnahme der Prüfungen und deren Beurkundungen dürfen nur von den dazu beauftragten Ausbildern/Prüfern Schwimmen/ Rettungsschwimmen (A/P S/RS, Lehrscheininhabern) mit gültiger Prüfberechtigung vorgenommen werden.

102.3 Ausstellung und Registrierung

Die Deutschen Rettungsschwimmabzeichen der DLRG – Bronze, Silber, Gold – werden im Deutschen Rettungsschwimmpass zusammengefasst. Die Nummerierung der Rettungsschwimmurkunden wird in der DLRG einheitlich nach folgendem Muster vorgenommen:

EDV-Nr. der ausstellenden DLRG-Gliederung / Art der Rettungsschwimmprüfung (Bronze = 151, Silber = 152, Gold = 153) / lfd. Nr. der Urkunde / Kalenderjahr

Beispiel für den DLRG-Bezirk Aachen: 0901000 / 151 / 01 / 01

Die Registrierung erfolgt nach Kalenderjahren.

Vorbereitende Prüfung auf das Schwimmen (Anfängerzeugnis)

110 Zeugnisse für Schwimmanfänger

Für Schwimmanfänger werden folgende Prüfungen abgenommen:

- Fröhschwimmer (Abzeichen Seepferdchen)
- Schwimmzeugnis für Erwachsene

111 Fröhschwimmer -Seepferdchen-

Es sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- Sprung vom Beckenrand und 25 m Schwimmen
- Heraufholen eines Gegenstandes mit den Händen aus schulter-tiefem Wasser

112 Schwimmzeugnis für Erwachsene

Das Mindestalter für den Erwerb des Schwimmzeugnisses für Erwachsene (Ausbildung und Prüfung) liegt bei 18 Jahren. Es sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- Sprung vom Beckenrand und 25 m Schwimmen
- Heraufholen eines Gegenstandes mit den Händen aus schulter-tiefem Wasser

Schwimmprüfungen

120 Deutscher Jugendschwimmpass

Der Deutsche Jugendschwimmpass umfasst folgende Qualifikationsstufen:

- Deutsches Jugendschwimmapzeichen - Bronze (Freischwimmer)
- Deutsches Jugendschwimmapzeichen - Silber
- Deutsches Jugendschwimmapzeichen - Gold

Ausführungsbestimmungen:

Die Prüfungen für den Deutschen Jugendschwimmpass sollen in der vorgenannten Reihenfolge einzeln abgelegt werden. Nur die jeweils abgelegte Prüfung wird im Schwimmpass beurkundet; gleichzeitig miterfüllte andere Prüfungen dürfen nicht bestätigt werden. Die

erzielten und gemessenen Einzelleistungen können in die Urkunde eingetragen werden. Für jede Stufe der Schwimmprüfungen gibt es Abzeichen. Nur die beurkundete Prüfung berechtigt zum Tragen der entsprechenden Abzeichen.

121 Deutsches Jugendschwimmabzeichen – Bronze – (Freischwimmer)

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und theoretischen Teil.

Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung umfasst folgende Elemente:

- Sprung vom Beckenrand und mindestens 200 m Schwimmen in höchstens 15 Minuten
- einmal ca. 2 m Tieftauchen von der Wasseroberfläche mit Heraufholen eines Gegenstandes
- Sprung aus 1 m Höhe oder Startsprung

Ausführungsbestimmungen:

Bei der Prüfung zum Deutschen Jugendschwimmabzeichen - Bronze (Freischwimmer) sollte ein Startsprung mit Gleiten angestrebt werden.

Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung umfasst die Kenntnis von Baderegeln.

122 Deutsches Jugendschwimmabzeichen – Silber –

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung umfasst folgende Elemente:

- Startsprung und mindestens 400 m Schwimmen in höchstens 25 Minuten, davon 300 m in Bauch- und 100 m in Rückenlage
- 10 m Streckentauchen
- zweimal ca. 2 m Tieftauchen von der Wasseroberfläche mit Heraufholen je eines Gegenstandes
- Sprung aus 3 m Höhe

Ausführungsbestimmungen:

Für Körperbehinderte können die praktischen Prüfungsbedingungen wie folgt geändert werden:

- *Weit-Tieftauchen (für Schwerstbehinderte, z.B. Querschnittgelähmte): Aus 5 m Entfernung ca. 2 m Tieftauchen mit Herausholen eines Gegenstandes (anstelle von: Sprung aus 3 m Höhe bzw. 2 Sprünge vom Beckenrand)*

Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung umfasst die Kenntnis von Baderegeln und Selbstrettung.

123 Deutsches Jugendschwimmabzeichen – Gold –

Voraussetzung für den Erwerb

Das Deutsche Jugendschwimmabzeichen Gold darf frühestens mit 9 Jahren erworben werden. Die Prüfung besteht aus einem praktischen und theoretischen Teil.

Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung umfasst folgende Elemente:

- 600 m Schwimmen in höchstens 24 Minuten
- 50 m Brustschwimmen in höchstens 1:10 Minuten
- 25 m Kraulschwimmen
- 50 m Rückenschwimmen mit Grätschschwung ohne Armtätigkeit oder 50 m Rückenkraulschwimmen
- 15 m Streckentauchen
- Tieftauchen von der Wasseroberfläche mit Herausholen von drei kleinen Tauchringen aus einer Wassertiefe von etwa zwei Metern innerhalb von 3 Minuten in höchstens 3 Tauchversuchen
- Sprung aus 3 m Höhe
- 50 m Transportschwimmen: Schieben oder Ziehen

Ausführungsbestimmungen:

Beim Deutschen Jugendschwimmabzeichen - Gold - muss das Kraulschwimmen mit regelmäßiger Atmung durchgeführt werden.

Für Körperbehinderte können die praktischen Prüfungsbedingungen wie folgt geändert werden:

- *50 m Schwimmen in beliebiger Technik in höchstens 1:20 Minuten (anstelle von: 50 m Brustschwimmen in höchstens 1:10 Minuten)*
- *25 m Schwimmen in einer anderen Technik als bei der vorstehenden Disziplin gewählt (anstelle von: 25 m Kraulschwimmen)*
- *50 m Rückenschwimmen (anstelle von: 50 m Rückenschwimmen mit Grätschschwung ohne Armtätigkeit)*
- *10 m Streckentauchen (für Behinderte mit doppeltem Arm- oder Beinschaden anstelle von: 15 m Streckentauchen)*
- *50 m Kleiderschwimmen (Hosenbein und Ärmel der Jacken entsprechend der Behinderung gekürzt; anstelle von: 50 m Transportschwimmen)*
- *Tieftauchen: Heraufholen von drei kleinen Tauchringen innerhalb von 4 Minuten in höchstens 4 Tauchversuchen (bei doppeltem Arm- oder Beinschaden anstelle von: innerhalb 3 Minuten in höchstens 3 Tauchversuchen)*
- *Weit-Tieftauchen (für Schwerstbehinderte, z.B. Querschnittgelähmte): Aus 8 m Entfernung ca. 2 m Tieftauchen mit Heraufholen eines Gegenstandes (anstelle von: Sprung aus 3 m Höhe)*

Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung umfasst folgende Kenntnisse:

- Baderegeln
- Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen (Selbstrettung, einfache Fremdreitung)

130 Deutscher Schwimmpass

Das Mindestalter zum Erwerb des Deutschen Schwimmpasses (Ausbildung und Prüfung) beträgt 18 Jahre. Der Deutsche Schwimmpass umfasst folgende Qualifikationsstufen:

- Deutsches Schwimma**b**zeichen - Bronze (Freischwimmer)
- Deutsches Schwimma**b**zeichen - Silber
- Deutsches Schwimma**b**zeichen - Gold

Ausführungsbestimmungen:

Die Prüfungen für den Deutschen Schwimmpass sollen in der vorgenannten Reihenfolge einzeln abgelegt werden. Nur die jeweils abgelegte Prüfung wird im Schwimmpass beurkundet; gleichzeitig miterfüllte andere Prüfungen dürfen nicht bestätigt werden. Die erzielten und gemessenen Einzelleistungen können in die Urkunde eingetragen werden. Für jede Stufe der Schwimmprüfungen gibt es Abzeichen. Nur die beurkundete Prüfung berechtigt zum Tragen der entsprechenden Abzeichen.

131 Deutsches Schwimmab**zeichen – Bronze –**

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und theoretischen Teil.

Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung umfasst folgende Elemente:

- Sprung vom Beckenrand und anschließend mindestens 200 m Schwimmen in höchstens 7 Minuten

Ausführungsbestimmungen:

*Bei den Schwimmprüfungen für das Deutsche Schwimma**b**zeichen – Bronze – werden die Höchstzeiten beim 200 m Schwimmen je Lebensjahrzehnt (erstmal mit dem vollendeten 30. Lebensjahr) um 1 Minute erhöht.*

Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung umfasst die Kenntnis von Baderegeln.

132 Deutsches Schwimmbzeichen – Silber –

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung umfasst folgende Elemente:

- Sprung vom Beckenrand und mindestens 400 m Schwimmen in höchstens 12 Minuten
- zweimal ca. 2 m Tieftauchen von der Wasseroberfläche mit Heraufholen je eines Gegenstandes
- 10 m Streckentauchen
- 2 Sprünge vom Beckenrand - je 1 Sprung kopf- und fußwärts

Ausführungsbestimmungen:

Bei den Schwimmprüfungen für das Deutsche Schwimmbzeichen – Silber – werden die Höchstzeiten beim 400 m Schwimmen je Lebensjahrzehnt (erstmal mit dem vollendeten 30. Lebensjahr) um 1 Minute erhöht.

Für Körperbehinderte können die praktischen Prüfungsbedingungen wie folgt geändert werden:

- *Mindestens 400 m Schwimmen in höchstens 20 Minuten*
- *Weit-Tieftauchen (für Schwerstbehinderte, z.B. Querschnittgelähmte: Aus 5 m Entfernung ca. 2 m Tieftauchen mit Heraufholen eines Gegenstandes (anstelle von: Sprung aus 3 m Höhe bzw. 2 Sprünge vom Beckenrand)).*

Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung umfasst die Kenntnis von Baderegeln und Maßnahmen der Selbstrettung.

133 Deutsches Schwimmbzeichen – Gold –

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung umfasst folgende Elemente:

- 1000 m Schwimmen in höchstens 24 Minuten für Männer und 29 Minuten für Frauen
- 15 m Streckentauchen
- 100 m Schwimmen in höchstens 1:50 Minuten für Männer und 2:00 Minuten für Frauen
- 100 m Rückenschwimmen, davon 50 m mit Grätschschwung ohne Armtätigkeit
- Tieftauchen von der Wasseroberfläche und Herausholen von drei kleinen Tauchringen aus einer Wassertiefe von etwa zwei Metern innerhalb von 3 Minuten in höchstens drei Tauchversuchen
- Sprung aus 3 m Höhe oder zwei Sprünge aus 1 m Höhe, davon ein Sprung kopf- und ein Sprung fußwärts
- 50 m Transportschwimmen: Schieben oder Ziehen

Ausführungsbestimmungen:

Bei den Schwimmprüfungen für das Deutsche Schwimmbzeichen – Gold – werden die Höchstzeiten beim 1000 m Schwimmen je Lebensjahrzehnt (erstmal mit dem vollendeten 30. Lebensjahr) um 2 Minuten und beim 100 m Schwimmen um 10 Sekunden erhöht. Die erzielten und gemessenen Einzelleistungen können in die Urkunde eingetragen werden.

Für Körperbehinderte können die praktischen Prüfungsbedingungen wie folgt geändert werden:

- 1000 m Schwimmen in höchstens 28 Minuten für Männer, in höchstens 33 Minuten für Frauen (anstelle von: in höchstens 24 bzw. 29 Minuten)
- 100 m Schwimmen in höchstens 2 Minuten für Männer, in höchstens 2:10 Minuten für Frauen (anstelle von: in höchstens 1:50 bzw. 2 Minuten)

- *100 m Rückenschwimmen (Einschränkungen der Schwimmtechnik entfallen)*
- *Tieftauchen: Heraufholen von drei kleinen Tauchringen innerhalb von 4 Minuten in höchstens 4 Tauchversuchen (bei doppeltem Arm- oder Beinschaden anstelle von: innerhalb von 3 Minuten in höchstens 3 Tauchversuchen)*
- *Weit-Tieftauchen (für Schwerstbehinderte, z.B. Querschnittgelähmte): Aus 8 m Entfernung ca. 2 m Tieftauchen mit Heraufholen eines Gegenstandes (anstelle von: Sprung aus 3 m Höhe)*
- *50 m Kleiderschwimmen (Hosenbein und Ärmel der Jacke entsprechend der Behinderung gekürzt; anstelle von: 50 m Transportschwimmen)*

Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung umfasst folgende Kenntnisse:

- Baderegeln
- Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen (Selbstrettung, einfache Fremdreitung)

133.2 Wiederholungsprüfungen

Das Deutsche Schwimmabzeichen Gold darf jährlich wiederholt und entsprechend beurkundet werden. Für jede 5. Wiederholung wird das Abzeichen mit der entsprechenden Zahl verliehen.

140 Sonstige Schwimm-Qualifikationen der DLRG

141 Junior-Retter*

Die Ausbildung und Prüfung zum Junior-Retter dient der allgemeinen Grundausbildung in Selbst- und einfacher Fremdreitung. Die Prüfung besteht aus einem praktischen und theoretischen Teil.

Voraussetzungen für den Erwerb:

Das Mindestalter für die Ausbildung und Prüfung zum Junior-Retter beträgt 10 Jahre. Die Prüfung zum Junior-Retter setzt den Erwerb der Leistungsstufe Deutsches Jugendschwimmabzeichen Gold voraus.

Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung umfasst folgende Elemente:

- 100 m Schwimmen ohne Unterbrechung, davon
- 25 m Kraulschwimmen
- 25 m Rückenkraulschwimmen
- 25 m Brustschwimmen
- 25 m Rückenschwimmen mit Grätschschwung
- 25 m Schleppen eines Partners mit Achselschleppgriff
- Selbstrettungsübung: Kombinierte Übung in leichter Freizeitbekleidung, die ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge zu erfüllen ist:
 - Fußwärts ins Wasser springen, danach Schwebelage einnehmen
 - 4 Minuten Schweben an der Wasseroberfläche in Rückenlage mit Paddelbewegungen
 - 6 Minuten langsames Schwimmen, jedoch mindestens viermal die Körperlage wechseln (Bauch-, Rücken-, Seitenlage); die Kleidungsstücke im tiefen Wasser ausziehen
- Fremdreitungsübung: Kombinierte Übung, die ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge zu erfüllen ist:

* Der Junior-Retter ist nicht Bestandteil des Vertrages mit der Kultusministerkonferenz und den Schwimmsport treibenden Verbänden des Bundesverbandes zur Förderung der Schwimmbildung (BFS).

- 15 m zu einem Partner in Bauchlage anschwimmen, nach halber Strecke auf ca. 2 m Tiefe abtauchen und zwei kleine Tauchringe heraufholen; diese anschließend fallen lassen und das Anschwimmen fortsetzen
- Rückweg: 15 m Schleppen eines Partners mit Achselschleppgriff
- Sichern des Geretteten durch Festhalten am Ufer

Ausführungsbestimmungen:

Beim 100 m Schwimmen für den Junior-Retter müssen die geforderten Schwimmarten in koordinierter Schwimmtechnik mit regelmäßiger Atmung ausgeführt werden.

Bei der kombinierten Übung zur Selbstrettung gelten als Freizeitbekleidung jeweils ein Hemd und eine Hose über der Badebekleidung (z.B. T-Shirt, Hemd mit langen Ärmeln, lange Hose, Shorts oder Schlafanzug).

Bei der kombinierten Übung zur Fremdrettung kann die Schwimmtechnik frei gewählt werden. Es wird kopfwärts abgetaucht. Das Abschleppen endet damit, dass der Gerettete am Ufer durch Festhalten gesichert wird.

Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung umfasst den Nachweis folgender Kenntnisse:

- Maßnahmen der Selbstrettung
- Grundverhalten für die Fremdrettung
- elementare "Erste Hilfe"

150 Deutscher Rettungsschwimmpass der DLRG

Der Deutsche Rettungsschwimmpass umfasst folgende Qualifikationen:

- Deutsches Rettungsschwimmbzeichen der DLRG – Bronze –
- Deutsches Rettungsschwimmbzeichen der DLRG – Silber –
- Deutsches Rettungsschwimmbzeichen der DLRG – Gold –

Ausführungsbestimmungen:

Alle Prüfungen müssen in mindestens 1,80 m tiefem Wasser durchgeführt werden. (Durch einzelne Prüfungsbedingungen vorgeschriebene Mindestwassertiefen sind grundsätzlich bindend.)

Als Bekleidung sind Jacke und lange Hose (Köperanzug) zu verwenden. Verliert ein Prüfling während des Entkleidens ein Kleidungsstück, so ist dieses durch Tauchen wiederzuholen.

Beim Entkleiden nach dem Kleiderschwimmen sind Festhalten am Beckenrand oder andere Hilfen nicht gestattet.

Beim Abtauchen fußwärts muss die geforderte Tiefe mit den Füßen zuerst erreicht werden.

Bei Prüfungen der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) sind die jeweils gültigen Ausbildungsrichtlinien zugrunde zu legen. Es sind als anatomische und physiologische Grundlagen Kenntnisse über Aufbau und Funktion von Atmung und Blutkreislauf zu verlangen. Wichtig ist die einwandfreie Vorführung der Methoden über eine Zeit von 3 Minuten. Die Verwendung von Übungsgeräten wird empfohlen.

Die im DLRG-Lehrmaterial (neueste Auflage) beschriebenen Befreiungs- und Rettungsgriffe sind gründlich zu üben und in der Prüfung zu verlangen; andere Griffe sind nicht gestattet. Die Griffe müssen sicher beherrscht und über die vorgeschriebene Strecke einwandfrei vorgeführt werden. Beim Schleppen muss das Gesicht des Verunglückten über Wasser sein, der Geschleppte darf nicht mithelfen. Die Befreiungsgriffe sind bei der Prüfung vom Prüfer oder einem Beauftragten, nicht von den Prüflingen untereinander (etwa als Partnerübung), im Wasser abzunehmen. Dabei ist auf die exakte

und effiziente Durchführung der Befreiung zu achten. Jede Befreiung aus einer Umklammerung, die mit Hilfe eines Armhebels gelöst wird, endet im Standard-Fesselschleppgriff.

151 Deutsches Rettungsschwimmabzeichen – Bronze –

151.1 Voraussetzungen für den Erwerb

Das Mindestalter zum Erwerb (Ausbildung und Prüfung) des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens – Bronze – beträgt 12 Jahre.

151.2 Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung umfasst folgende Elemente:

- 200 m Schwimmen in höchstens 10 Minuten, davon 100 m in Bauchlage und 100 m in Rückenlage mit Grätschschwung ohne Armtätigkeit
- 100 m Schwimmen in Kleidung in höchstens 4 Minuten, anschließend im Wasser entkleiden
- 3 verschiedene Sprünge aus etwa 1 m Höhe (z.B. Paketsprung, Schrittsprung, Startsprung, Fußsprung, Kopfsprung)
- 15 m Streckentauchen
- 50 m Transportschwimmen: Schieben oder Ziehen
- zweimal Tieftauchen von der Wasseroberfläche, einmal kopfwärts und einmal fußwärts, innerhalb von 3 Minuten mit zweimaligem Herausholen eines 5-kg-Tauchrings oder eines gleichartigen Gegenstandes (Wassertiefe zwischen 2 und 3 m)
- Fertigkeiten zur Vermeidung von Umklammerungen sowie zur Befreiung aus Halsumklammerung von hinten und Halswürgegriff von hinten.
- 50 m Schleppen mit Kopf- oder Achselschleppgriff und dem Standard-Fesselschleppgriff
- Kombinierte Übung, die ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge zu erfüllen ist:
 - 20 m Anschwimmen in Bauchlage, hierbei etwa auf halber Strecke Abtauchen auf 2 bis 3 m Wassertiefe und

Heraufholen eines 5-kg-Tauchrings oder eines gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallen lassen und das Anschwimmen fortsetzen

- 20 m Schleppen eines Partners
- Demonstration des Anlandbringens
- Vorführung der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW)

Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung umfasst den Nachweis folgender Kenntnisse:

- Atmung und Blutkreislauf
- Gefahren am und im Wasser
- Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen (Selbst- und Fremderrettung)
- Vermeidung von Umklammerungen
- Hilfe bei Verletzungen und Ertrinkungsunfällen, Hitze- und Kälteschäden
- Aufgaben der DLRG

151.3 Wiederholungsprüfungen

Die Prüfung für das DRSA der DLRG – Bronze – kann jährlich einmal wiederholt und beurkundet werden. Für jede fünfte Wiederholung wird das Abzeichen mit der entsprechenden Zahl verliehen. Einzelleistungen können beurkundet werden.

152 Deutsches Rettungsschwimmabzeichen – Silber –

152.1 Voraussetzung für den Erwerb

Das Mindestalter zum Erwerb (Ausbildung und Prüfung) des Deutschen Rettungsschwimmabzeichen – Silber – beträgt 15 Jahre.

152.2. Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung umfasst folgende Elemente:

- 400 m Schwimmen in höchstens 15 Minuten, davon 50 m Kraulschwimmen, 150 m Brustschwimmen und 200 m Schwimmen in Rückenlage mit Grätschschwung ohne Armtätigkeit
- 300 m Schwimmen in Kleidung in höchstens 12 Minuten, anschließend im Wasser entkleiden
- Sprung aus 3 m Höhe
- 25 m Streckentauchen
- dreimal Tieftauchen von der Wasseroberfläche, zweimal kopfwärts und einmal fußwärts innerhalb von 3 Minuten, mit dreimaligem Herausholen eines 5-kg-Tauchrings oder eines gleichartigen Gegenstandes (Wassertiefe zwischen 3 und 5 m)
- 50 m Transportschwimmen: Schieben oder Ziehen in höchstens 1:30 Minuten
- Fertigkeiten zur Vermeidung von Umklammerungen sowie zur Befreiung aus Halsumklammerung von hinten und Halswürgegriff von hinten.
- 50 m Schleppen in höchstens 4 Minuten, beide Partner in Kleidung, je eine Hälfte der Strecke mit Kopf- oder Achsel- und einem Fesselschleppgriff (Standard-Fesselschleppgriff oder Seemannsgriff)
- Kombinierte Übung, die ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge zu erfüllen ist:
 - 20 m Anschwimmen in Bauchlage
 - Abtauchen auf 3 bis 5 m Tiefe, Herausholen eines 5-kg-Tauch-

rings oder eines gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallen lassen

- Lösen aus einer Umklammerung durch einen Befreiungsgriff
- 25 m Schleppen
- Anlandbringen des Geretteten
- 3 Minuten Vorführen der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW)

Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung umfasst den Nachweis folgender Kenntnisse:

- Atmung und Blutkreislauf
- Gefahren am und im Wasser
- Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen (Selbst- und Fremderrettung)
- Vermeidung von Umklammerungen
- Erste Hilfe
- Rechte und Pflichten bei Hilfeleistungen
- Rettungsgeräte
- Aufgaben und Tätigkeiten der DLRG

Ausführungsbestimmungen:

„Erste Hilfe“ umfasst die durch die Hilfsorganisationen gemeinsam festgelegten Inhalte der 8 Doppelstunden Erste Hilfe-Ausbildung. Diese Ausbildung in Erste Hilfe kann ersetzt werden durch den Nachweis eines Erste Hilfe-Kurses (mind. 8 Doppelstunden), nicht älter als 3 Jahre oder eines Erste Hilfe-Trainings (mind. 4 Doppelstunden), nicht älter als 2 Jahre.

152.3 Wiederholungsprüfungen

Die Prüfung für das DRSA der DLRG – Silber – kann jährlich einmal wiederholt und beurkundet werden. Für jede fünfte Wiederholung wird das Abzeichen mit der entsprechenden Zahl verliehen. Einzelleistungen können beurkundet werden.

153 Deutsches Rettungsschwimmabzeichen der DLRG – Gold –

153.1 Voraussetzungen für den Erwerb

Das Mindestalter zum Erwerb (Ausbildung und Prüfung) des DRSA – Gold – beträgt 16 Jahre. Das DRSA – Silber – muss vorliegen. Beim DRSA der DLRG – Gold – muss die Tauglichkeit unmittelbar vor Beginn der praktischen Ausbildung durch eine ärztliche Bescheinigung (gemäß Formblatt Best.-Nr. 15401353) nachgewiesen werden. Von diesem gesonderten Nachweis kann abgesehen werden, wenn der Bewerber eine gültige Sport-, Wasserrettungsdienst- bzw. Tauchtauglichkeitsbescheinigung nachweist. Diese Nachweise dürfen nicht älter als 4 Wochen sein.

Ausführungsbestimmungen:

„Erste Hilfe“ umfasst die durch die Hilfsorganisationen gemeinsam festgelegten Inhalte der 8 Doppelstunden Erste Hilfe-Ausbildung. Diese Ausbildung in Erste Hilfe kann ersetzt werden durch den Nachweis eines Erste Hilfe-Kurses (mind. 8 Doppelstunden), nicht älter als 3 Jahre oder eines Erste Hilfe-Trainings (mind. 4 Doppelstunden), nicht älter als 2 Jahre.

153.2 Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung umfasst folgende Elemente:

- 300 m Flossenschwimmen in höchstens 6 Minuten, davon 250 m in Bauch- oder Seitlage und 50 m Schleppen, Partner in Kleidung (Kopf- oder Achselgriff)
- 300 m Schwimmen in Kleidung in höchstens 9 Minuten, anschließend im Wasser entkleiden
- 50 m Transportschwimmen, beide Partner in Kleidung: Schieben oder Ziehen in höchstens 1:30 Minuten
- 100 m Schwimmen in höchstens 1:40 Minuten
- 30 m Streckentauchen, dabei von 10 kleinen Ringen oder Tellern, die auf einer Strecke von 20 m in einer höchstens 2 m breiten

Gasse verteilt sind, mindestens 8 Stück aufsammeln

- dreimal Tieftauchen in Kleidung innerhalb von 3 Minuten; das erste Mal mit einem Kopfsprung, anschließend je einmal kopf- und fußwärts von der Wasseroberfläche mit gleichzeitigem Herausheben von jeweils zwei 5-kg-Tauchringen oder gleichartigen Gegenständen, die etwa 3 m voneinander entfernt liegen (Wassertiefe zwischen 3 und 5 m)
- Fertigkeiten zur Vermeidung von Umklammerungen sowie zur Befreiung aus Halsumklammerung von hinten und Halswürgegriff von hinten
- Kombinierte Übung (beide Partner in Kleidung), die ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge zu erfüllen ist:
 - 25 m Schwimmen in höchstens 30 Sekunden
 - Abtauchen auf 3 bis 5 m Tiefe und Herausheben eines 5-kg-Tauchringes oder gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallen lassen
 - Lösen aus einer Umklammerung durch einen Befreiungsgriff
 - 25 m Schleppen in höchstens 60 Sekunden mit einem Fesselschleppgriff
 - Anlandbringen des Geretteten
 - 3 Minuten Vorführen der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW)
- Handhabung folgender Rettungsgeräte:
 - Retten mit dem Rettungsball mit Leine: Zielwerfen in einen Sektor mit 3 m Öffnung in 12 m Entfernung: 6 Würfe innerhalb von 5 Minuten, davon 4 Treffer
 - Retten mit Rettungsgurt und Leine (als Schwimmer und Leinenführer)
- Handhabung gebräuchlicher Hilfsmittel zur Wiederbelebung

Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung umfasst den Nachweis folgender Kenntnisse:

- Wiederbelebungsmethoden
- Vermeidung von Umklammerungen
- Erste Hilfe

- Die DLRG: Organisation, Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung des Wasserrettungsdienstes

153.3 Wiederholungsprüfungen

Die Prüfung für das DRSA der DLRG – Gold – kann jährlich einmal wiederholt und beurkundet werden. Für jede fünfte Wiederholung wird das Abzeichen mit der entsprechenden Zahl verliehen. Einzelleistungen können beurkundet werden.

160 Sonderprüfung der DLRG

161 Deutsches Schnorcheltauchabzeichen (DSTA)

Das DSTA stellt die Vorstufe zur Gerätetauchausbildung dar. Ein sicherer Umgang mit der Grundausrüstung erweitert die Einsatzmöglichkeit des Rettungsschwimmers im Einsatzdienst und ermöglicht dem Schnorcheltaucher in der Freizeit sich mit dem entsprechenden Fachwissen gefahrlos im Wasser zu bewegen.

161.1 Voraussetzung für den Erwerb

- Mindestalter 12 Jahre (bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten erforderlich)
- Tauchtauglichkeit muss unmittelbar vor Beginn der praktischen Ausbildung durch eine ärztliche Bescheinigung (gemäß Formblatt Best.-Nr. 15401353) nachgewiesen werden. Von diesem gesonderten Nachweis kann abgesehen werden, wenn der Bewerber eine gültige Sport-, Wasserrettungsdienst- bzw. Tauchtauglichkeitsbescheinigung nachweist. Diese Nachweise dürfen nicht älter als 4 Wochen sein.
- Besitz des DRSA – Bronze –

161.2 Leistungen der Prüfung

Die Prüfung besteht insgesamt aus zwei Teilen.

- Prüfungsteil Schnorcheltauchen (praktische Prüfung)
- Prüfungsteil Tauchtheorie

Praktische Prüfung

- 600 m Flossenschwimmen ohne Zeitbegrenzung (je 200 m Bauch-, Rücken- und Seitlage)
- 200 m Flossenschwimmen mit einer Flosse und Armbewegung
- 30 m Streckentauchen ohne Startsprung
- 30 Sekunden Zeittauchen (Festhalten erlaubt)
- in mindestens 3 m Tiefe Tauchbrille abnehmen, wieder aufsetzen und ausblasen
- dreimal innerhalb von einer Minute 3 m Tieftauchen

- Kombinierte Übung:
 - 50 m Flossenschwimmen in Bauchlage mit Armtätigkeit
 - einmal 3 bis 5 m Tieftauchen und Herausholen eines 5-kg-Tauchringes oder eines gleichartigen Gegenstandes
 - 50 m Schleppen eines Partners
 - 3 Minuten Vorführen der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW)

Ausführungsbestimmungen:

Die praktische Prüfung erfolgt in Grundausrüstung. Diese besteht aus Flossen, Tauchbrille und Schnorchel.

Theoretische Prüfung

- Schriftliche Prüfung
- Demonstration und Erläuterung der wichtigsten Unterwasserzeichen (Pflichtzeichen).

Ausführungsbestimmungen:

Der vom Prüfer vorgelegte bundeseinheitliche Fragebogen der DLRG muss innerhalb der auf dem Fragebogen angegebenen Zeit und entsprechend dem Bewertungsschema ausreichend beantwortet werden.

161.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung sind:

- Tauchlehrer der DLRG im Auftrag ihrer Gliederung bzw. des Präsidiums
- Ausbilder/Prüfer Schwimmen/Rettungsschwimmen (A/P S/RS, Lehrscheininhaber), die mindestens im Besitz des DSTA sind, mit gültiger Prüfberechtigung im Auftrag ihrer Gliederung

161.4 Sonstige Regelungen

Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung wird durch die Gliederungen durchgeführt.

Die Prüfungen müssen nach Abschluss der entsprechenden Ausbildung in einem Zeitraum von 6 Monaten abgelegt werden, gerechnet vom Tag der ersten erfüllten Bedingung.

Die Stundenaufteilung ist dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan im Handbuch "Schnorcheltauchen" zu entnehmen.

Der Nachweis theoretischer Kenntnisse richtet sich nach dem DLRG-Lehrmaterial über Schnorcheltauchen; insbesondere bezieht er sich auf:

- Physikalische und physiologische Grundlagen des Schnorcheltauchens
- Teile und Pflege der Grundausrüstung
- Verhalten von Schnorcheltauchern

Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde wird durch die ausbildende Gliederung vorgenommen. Die Beurkundung erfolgt durch den prüfungsberechtigten Ausbilder mit Prüfernummer und Unterschrift.

Die Prüfung ist unter der Nummer ../611/.. mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Ausführungsbestimmungen:

*Als Ausbildungsassistent können Rettungstaucher, ILS Rescue Diver**, Taucher mit der Leistungsstufe CMAS ** oder Inhaber eines gleichwertigen Sporttauchbrevets herangezogen werden.*

180 Ausbilder/Prüfer Schwimmen/Rettungsschwimmen (Lehrschein)

Die Tätigkeit umfasst die verantwortliche Organisation von Ausbildungsarbeit in Lehrgängen für Anfängerschwimmen und Rettungsschwimmen mit allen sich daraus ergebenden Bewegungsangeboten, der Fachtheorie sowie der Lehrtätigkeit zur Ausbildung von Ausbildungsassistenten. Die Inhalte werden in Trägerschaft der Landesverbände/des Bundesverbandes vermittelt.

Näheres regeln die Rahmen-Richtlinien¹ der DLRG.

Die Ausbildung gliedert sich in eine vorbereitende Ausbildung, eine Ausbildung der didaktisch-methodischen und personen- und vereinsbezogenen Grundkenntnisse (gemeinsamer Grundausbildungsblock) sowie eine fachspezifische Ausbildung (Fachausbildung). Der erfolgreiche Abschluss dieser Ausbildung berechtigt zur Antragstellung auf Erteilung der DOSB-Lizenz "Trainer C Breitensport Rettungsschwimmen" beim Bundesverband.²

180.1 Gemeinsamer Grundausbildungsblock

Der Gemeinsame Grundausbildungsblock beinhaltet die Vermittlung von:

- didaktisch-methodischen Grundlagen
- Grundkenntnissen des personen- und vereinsbezogenen Bereiches

180.2 Fachausbildung Ausbilder/Prüfer Schwimmen/Rettungsschwimmen (Lehrscheininhaber) ³

Die Fachausbildung beinhaltet die Vermittlung folgender Schwerpunkte:

- didaktisch-methodische Fachkenntnisse
- personen- und vereinsbezogene Fachkenntnisse
- Kenntnisse aus dem bewegungs- und sportartbezogenen Bereich
- Kenntnisse aus dem lebensalterbezogenen Bereich.

¹ Rahmen- Richtlinien der DLRG für die Ausbildung von Ausbildungsassistenten, Ausbildern/Prüfern, Fachübungsleitern, Übungsleitern und Trainern

² ehemals DSB - Lizenz "Fachunbungsleiter C Rettungsschwimmen"

³ Diese Qualifikation wird aus redaktionellen Gründen in der Folge A/P S/RS abgekürzt.

181 Ausbilder/Prüfer

181.1 Voraussetzungen

- Mindestalter 18 Jahre
- Mitgliedschaft in der DLRG (Ausnahme: öffentlicher Dienst)
- Befürwortung durch die zuständige Gliederung oder die zuständige Stelle des öffentlichen Dienstes
- Besitz des DRSA Silber
- Abgeschlossene Erste Hilfe-Ausbildung von mindestens 8 Doppelstunden, die bei Ausbildungsbeginn nicht länger als 3 Jahre oder ein Erste Hilfe-Training von mindestens 4 Doppelstunden, das bei Ausbildungsbeginn nicht länger als 2 Jahre zurückliegen darf.
- erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungsassistentenlehrgang⁴ "Schwimmen"
- erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungsassistentenlehrgang "Rettungsschwimmen"
- erfolgreiche Durchführung von je einem Kursus im Schwimmen und Rettungsschwimmen unter Aufsicht eines beauftragten A/P S/RS (betreutes Praktikum)

Einzureichen sind vor Beginn der Ausbildung über die zuständige Gliederung bzw. die zuständige Stelle des öffentlichen Dienstes:

- Prüfungskarte
- Personalbogen mit Beurteilung durch die örtliche Gliederung oder die zuständige Stelle des öffentlichen Dienstes
- Mitgliedsbuch oder -ausweis
- Deutscher Rettungsschwimmpass – Silber
- Passbilder
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Erste Hilfe-Ausbildung von mindestens 8 Doppelstunden, die nicht länger als 3 Jahre oder Erste Hilfe-Training von mindestens 4 Doppelstunden, das nicht länger als 2 Jahre zurückliegen darf.

⁴ In Anlehnung an die gängige Praxis im Bereich des organisierten Sports wurde dieser Begriff redaktionell neu eingeführt. Er entspricht inhaltlich dem alten Begriff „Ausbildungshelfer“

Ausführungsbestimmungen:

Die Mitgliedschaft kann entfallen, wenn die Lehr- und Prüfberechtigung nur für bestimmte Bereiche des öffentlichen Dienstes erworben werden soll.

Auf die erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsassistentenlehrgängen und die Durchführung von Schwimmkursen kann als Voraussetzung verzichtet werden, wenn vergleichbare Qualifikationen (z.B. aufgrund der Schwimmmeister- oder Sportlehrerausbildung bzw. -tätigkeit) nachgewiesen werden.

Die Fachausbildung beinhaltet u.a. den Nachweis von Fertigkeiten :

- *im Brust-, Rücken- und Kraulschwimmen und die*
- *Wiederholung von Leistungen des DRSA der DLRG – Silber.*

Die Voraussetzung für den Erwerb "Erfolgreiche Durchführung von je einem Kurs im Schwimmen und Rettungsschwimmen unter Aufsicht eines beauftragten A/P S/RS " (betreutes Praktikum) kann ersetzt werden durch z.B. je einen Lehrgang bzw. eine Veranstaltung

- *Theorie und Praxis der Schwimmausbildung*
- *Theorie und Praxis der Rettungsschwimmausbildung*

Entscheidend für die Anerkennung durch die Prüfungskommission ist, dass die entsprechenden Inhalte gemäß Rahmen Richtlinien der DLRG vermittelt worden sind.

181.2 Prüfung

Die Prüfung besteht aus praktischen und theoretischen Teilen. Die Inhalte der Prüfung gliedern sich in folgende vier Gruppen:

- Gruppe 1 (theoretische Prüfung) Fragebogen (Multiple-Choice und Kurzantworten)
- Gruppe 2 (praktische Prüfung) schriftliche Darlegung eines Ausbildungskonzeptes
- Gruppe 3 (praktische Prüfung) Kurzvortrag
- Gruppe 4 (praktische Prüfung) Lehrproben im Schwimmen und Rettungsschwimmen

Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung umfasst:

- Kenntnisse der Anatomie und Physiologie
- Erklären wichtiger Rettungsgeräte sowie gebräuchlicher Hilfsmittel zur Wiederbelebung und ihrer praktischen Anwendung
- Nachweis von Kenntnissen über:
 - Methodik des Schwimmens und Rettens
 - Physikalische und physiologische Grundlagen des Tauchens
 - Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienstes
 - Rechts- und Versicherungsgrundlagen
 - DLRG: Aufgaben, Satzung, Ordnungen

Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung umfasst den Nachweis der organisatorischen Fähigkeiten und des Unterrichtsgeschicks durch Kurzvortrag, Lehrproben im Schwimmen, Rettungsschwimmen, Schnorcheltauchen⁵ und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW).

Ausführungsbestimmungen:

Aufgrund nachgewiesener Qualifikation kann auf Teile der Prüfung verzichtet werden.

181.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung und Prüfung der Bewerber wird im Auftrag des DLRG-Präsidiums verantwortlich von der zuständigen Landesverbandsleitung in Verbindung mit den Bezirken bzw. von der Leitung Ausbildung des Präsidiums durchgeführt. A/P S/RS (Lehrscheininhaber), die Bewerber ausbilden, sollen Multiplikator Schwimmen/ Rettungsschwimmen sein und müssen vom Landesverband/ Bundesverband gesondert dazu beauftragt sein.

Die Prüfung zum A/P S/RS (Lehrscheinprüfung) wird von einer Kommission des Ausbildungsträgers abgenommen.

⁵ fakultativ

181.4 Sonstige Regelungen

Ausbildung und Prüfung haben nach den Rahmen-Richtlinien des Präsidiums zu erfolgen.

Ausbildung

Die medizinischen Inhalte werden durch Ärzte und/oder Erste Hilfe-/ Sanitäts-Multiplikatoren vermittelt.

Bewerber haben die folgende Erklärung zu unterschreiben:

*"Ich erkenne die Prüfungsordnung und die Ausführungs-
bestimmungen der DLRG an und verpflichte mich, als Ausbilder/
Prüfer Schwimmen/ Rettungsschwimmen (Lehrscheininhaber)
bei der Ausbildung und Prüfungsabnahme danach zu verfahren."*

Prüfung

Die Lehrproben Anatomie und Physiologie sowie in HLW sind von einem Arzt abzunehmen. Nur in Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch von einem Multiplikator S/RS abgenommen werden, der dann von der zuständigen Landesverbandsleitung bzw. vom Präsidium dazu besonders beauftragt sein muss. Die Bedingungen der Prüfung sind innerhalb eines Jahres zu erfüllen.

Ausstellung und Registrierung

Die Leistungen werden auf der Prüfungskarte eingetragen, die beim Landesverband/Präsidium verbleibt. Nach bestandener Prüfung stellt der Landesverband/das Präsidium die Urkunde aus. Er/es nummeriert und registriert sie entsprechend den Richtlinien des Präsidiums. Die eingesandten persönlichen Unterlagen werden zurückgegeben. Die Prüfung ist unter der Nummer .../181/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren. Eine Lehr- und Prüfberechtigung für den Bereich der Schwimmprüfungen kann auch an Personen ohne Besitz der Stufe A/P S/RS (Lehrschein) erteilt werden (vgl. Ausführungsbestimmungen zu den Schwimmprüfungen). Weitere Einzelheiten werden in den Rahmen-Richtlinien des Präsidiums festgelegt.

Gültigkeitszeitraum/Verlängerungen

Die Urkunde berechtigt den A/P S/RS (Lehrscheininhaber) als Mitglied der DLRG für 4 Jahre zur Ausbildung und Prüfungsabnahme im

Bereich seiner zuständigen Gliederung. Voraussetzung für eine Verlängerung um 4 Jahre ist die Mitgliedschaft (ausgenommen der unter 181 "Voraussetzungen" beschriebene Personenkreis) sowie die Teilnahme an einem Informations- und Fortbildungslehrgang des Landesverbandes bzw. des Präsidiums; Einzelheiten regeln die Rahmen-Richtlinien.

Der A/P S/RS (Lehrschein) für Tätigkeiten im Rahmen des öffentlichen Dienstes hat ebenfalls nur eine Gültigkeit von längstens 4 Jahren, anschließend ist eine Fortbildung (wie vorstehend) erforderlich.

190 Multiplikatoren-Ausbildung

Multiplikatoren bilden Ausbilder/Prüfer aus. Die Ausbildung der Multiplikatoren setzt sich aus einer allgemeinen (gemeinsamen) und einer fachspezifischen Multiplikatorenschulung zusammen.

190.1 Allgemeine (Gemeinsame) Multiplikatorenschulung

Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung von didaktisch- methodischen Kenntnissen und spezifischen Inhalten des Personen und Vereins bezogenen Bereiches der DLRG für die Aus- und Fortbildung von Lizenzbewerbern der DLRG. Die Ausbildung erfolgt durch besonders beauftragte Multiplikatoren bzw. im Auftrage des Präsidiums nach den Bestimmungen der Rahmen-Richtlinien für die Ausbildung der DLRG.

190.2 Fachspezifische Multiplikatorenschulung

Der Multiplikator als Ausbilder der Ausbilder/Prüfer soll (einheitlich):

1. den Qualitätsstandard für die Didaktik und Methodik in der DLRG kennen, anwenden, erarbeiten lassen und vermitteln können,
2. die Lizenzbewerber und -inhaber schulen können in:
 - Planung und Durchführung von Lehrgängen, Lehre der methodischen Vermittlung von Lehrinhalten,
 - lernzielorientierter Erarbeitung von Unterrichtsthemen,
 - Anwendungsmöglichkeiten, Arten und Vergleich von Lern-erfolgskontrollen,
 - Leistungs-, Prüfungs- und Beurteilungskriterien in der Aus-bildungs- und Prüfungstätigkeit und
3. Handlungs- und Beratungskompetenz nachweisen.

191 Multiplikator Schwimmen/Rettungsschwimmen

Multiplikatoren Schwimmen/Rettungsschwimmen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind die Ausbilder für Ausbilder/Prüfer S/RS (Lehrscheininhaber (vgl. 181.3)).

191.1 Voraussetzungen für die Beauftragung als Multiplikator

- Mindestens zweijährige aktive Mitarbeit als A/P S/RS (Lehrscheininhaber) in der A/P-Aus- und Fortbildung von A/P S/RS (Lehrscheininhaber)
- Besitz der Lizenz A/P S/RS (Lehrscheininhaber) mit gültiger Prüfberechtigung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der
 - Allgemeinen (Gemeinsamen) MultiplikatorenSchulung (190.1)
 - Fachspezifischen Multiplikatorenschulung (190.2)
- Empfehlung des Landesverbandes/Präsidiums

191.2 Leistungen der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

Theoretische Prüfung

Vorbereitung einer Unterrichtseinheit für die Ausbildung von A/P S/RS und Erläuterung des erarbeiteten Konzeptes

Praktische Prüfung

Durchführung einer praktischen Ausbildungseinheit aus der A/P S/RS Ausbildung

191.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Die Prüfungen werden von den Technischen Leitern der Landesverbände/des Bundesverbandes im Auftrag des Präsidiums durchgeführt, die jeweils geeignete Fachkräfte in die Prüfungskommission berufen.

191.4 Sonstige Regelungen

Ausbildung

Die Bewerber für die Multiplikatorenstufe sind in gesonderten Lehrgängen nach einheitlichen Richtlinien des Bundesverbandes auszubilden und zu prüfen.

Ausstellung und Registrierung

Die Leistungen werden auf der Prüfungskarte eingetragen, die beim Landesverband/Bundesverband verbleibt. Der Bundesverband stellt nach bestandener Prüfung die Urkunde aus. Die Urkunde wird entsprechend den gültigen Richtlinien des Bundesverbandes nummeriert und unter der Nummer .../191/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel registriert. Die eingesandten persönlichen Unterlagen werden zurückgegeben.

Gültigkeitszeitraum/Verlängerungen

Jede Multiplikatorenstufe hat eine begrenzte Gültigkeitsdauer von 4 Jahren. Im Ablauf dieser Zeit müssen die Kenntnisse in einem Lehrgang des Landesverbandes/Bundesverbandes wieder nachgewiesen bzw. auf den neuesten Kenntnisstand gebracht werden, damit die Multiplikatorenstufe für weitere 4 Jahre verlängert werden kann.